

Jugendordnung des Erfurter Volleyball Club

Gliederung

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Vereinsjugendversammlung	4
§ 7 Jugendordnungsänderungen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des Erfurter Volleyball Club sind

1. Kinder von 6 bis 13 Jahre
2. Jugendliche 14 bis 17 Jahre
3. junge Menschen bis 26 Jahre
4. gewählte oder berufene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Erfurter VC selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
2. Aufbau einer jugendgemäßen Mitbestimmungskultur
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3)
4. Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit der Jugendpflege sowie mit anderen Bildungseinrichtungen)
5. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Im Sportverein treffen Kinder und Jugendlichen aus sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollten die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Fairness: Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich fair zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser

Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.

2. Respekt: Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache Deutsch verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft (Rassismus) finden nicht statt.
3. Freiheit: Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. Teamgeist: Besonders in den Mannschaftssportarten aber auch bei den Einzelsportarten ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. Spaß: Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. Kindeswohl: Um das Kindeswohl zu schützen hat sich jedes Vereinsmitglied, das Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Kindeswohl zu verpflichten.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendvorstand

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe § 1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres,
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit
 - Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel
 - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen; über die Vereinshomepage angekündigt und über die Übungsleiter an die aktiven Mitglieder der Vereinsjugend verteilt.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus
- dem Jugendwart oder der Jugendwartin
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
 - Beisitzer/innen
2. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen (Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege), siehe § 3.

4. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar; für Jugendsprecher gilt eine Altersbegrenzung. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
6. Die Treffen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
7. In Absprache mit dem Vereinsjugendvorstand können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, meist temporäre Projektvorhaben durchführen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vereinsvorstand muss die Änderungen bestätigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand vom 20.06.2011 in Kraft.